Stadt Renningen
Kreis Böblingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 21.07.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung), zuletzt geändert am 16.12.2019, beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet:
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Es findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungs-Gebührenordnung – in der jeweiligen Fassung Anwendung. Darüber hinaus wird für folgendes Verwaltungshandeln eine Verwaltungsgebühr erhoben:

Bestätigung Urnengrab	15 €

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Bestattung	
a) Personen im Alter von 10 Jahren und mehr Jahren	780 €
b) Personen im Alter von 3 bis unter 10 Jahren	290 €
c) Tieferlegung bei a) und b) ein Zuschlag von je	260 €
2. Beisetzung von Aschen	
a) ohne Urnenröhren	370 €
b) mit Urnenröhren (z.B. KUGA 2)	300 €
3. Benutzung der	
a) Aussegnungshalle	370 €
b) einer Leichenzelle	170 €

4. Es werden folgende Nutzungsgebühren für die Grabstätte erhoben:
   1. Überlassung eines Reihengrabes
      a) Personen im Alter von 10 und mehr Jahren 1.570 €
      b) Personen im Alter von 3 bis unter 10 Jahren 250 €
   2. Überlassung eines Urnenreihengrabes
      a) Überlassung eines Urnenreihengrabes sowie die Beisetzung weiterer Urnen in bestehenden Reihen-/Urnengräber 960 €
      b) als Urnenrasengrab (inkl. Pflege) 1.100 €
      c) als Baumurnengrab (inkl. Pflege) 1.340 €
      d) als Baumurnengrab – Gemeinschaftsanlage (inkl. Pflege) 940 €
      e) als Urnengrab im Stelenhain 1.230 €
   3. Überlassung eines Grabes in einem genossenschaftlich gepflegten Grabfeld
      a) Wiesengrab (Erdreihengrab) 1.680 €
      b) Urnenreihengrab 830 €
      c) Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.350 €
   4. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten
      a) für ein zweistelliges Wahlgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) 3.170 €
      b) für ein zweistelliges Wahlgrab mit Tieferlegung (Nutzungszeit 30 J.) 7.520 €
      c) für ein einstelliges Wahlgrab mit Tieferlegung (Nutzungszeit 30 Jahre) 3.210 €
      d) für ein Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.350 €
      e) für ein Urnentafelgrab (Nutzungszeit 20 Jahre) 2.280 €
      f) für ein Rasenurnenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.700 €
      g) für ein Baumurnenwahlgrab (Nutzungszeit 20 Jahre) 2.210 €
      h) für ein Baumurnenwahlgrab in Gem.anlage (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.350 €
      i) für ein Urnenwahlgrab im Stelenhain (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.870 €
      j) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts
         1. für die Dauer einer Nutzungsperiode
            a) für ein zweistelliges Wahlgrab (Nutzungszeit 25 Jahre) 2.640 €
            b) für ein zweistelliges Wahlgrab mit Tieferlegung (Nutzungszeit 25 Jahre) 6.270 €
            c) für ein einstelliges Wahlgrab mit Tieferlegung (Nutzungszeit 25 Jahre) 2.680 €
            d) für ein Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 15 Jahre) 1.010 €
            e) für ein Urnentafelgrab (Nutzungszeit 15 Jahre) 1.710 €
            f) für ein genossenschaftl. Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 15 Jahre) 1.010 €
            g) für ein Rasenurnenwahlgrab (Nutzungszeit 15 Jahre) 1.280 €
            h) für ein Baumurnenwahlgrab (Nutzungszeit 15 Jahre) 1.660 €
            i) für ein Baumurnenwahlgrab in Gem.anlage (Nutzungszeit 15 J.) 1.020 €
            j) für ein Urnenwahlgrab im Stelenhain (Nutzungszeit 15 Jahre) 1.400 €
         2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuerten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.
5. Gebühren für sonstige Leistungen
   1. Benutzung des Sezierraumes, je Fall 140 €
   2. Mithilfe bei der Beisetzung tats. Aufwand
   3. Ausgraben und Umbetten von Leichen tats. Aufwand
   4. Zuschlag für die Leistungen nach Ziffer 1, 2 und 3 in besonders erschwerten Fällen 50 %
   5. Leichenträger pro Person tats. Aufwand

6. Leistungen, für die in dieser Satzung kein Betrag enthalten ist und die nach Stunden bemessen werden — tats. Aufwand

6. Auswärtigenzuschlag

   Für die Bestattung von auswärts überführten Personen, die vor Ihrem Tode keinen Erstwohnsitz in der Stadt Renningen hatten, werden auf die Gebühren der Ziffern 3 und 5.1., 150 % und der Ziffer 4, 30 % Zuschlag erhoben.

7. Soweit die Stadt nach § 19 Abs. 5 der Friedhofsordnung die eine Grabstätte umgebenden Plattenwege verlegt, werden die auf eine Grabstätte entfallenden Kosten als Gebühr in nachfolgender Höhe je Grabart erhoben:
   a) für ein einstelliges Grab — 890 €
   b) für ein Urnengrab — 440 €

8. Für die Bestattung von Kleinkindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden keine Bestattungsgebühren erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2003 in Kraft (1. Änderung 01.01.2008, 2. Änderung 01.05.2010, 3. Änderung 01.12.2019, 4. Änderung 01.01.2023, 5. Änderung 01.09.2024). Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – der Stadt Renningen vom 04.02.1976 In der Fassung vom 11.10.1993 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Renningen, den 22.07.2003
(1. Änderung 24.07.2007, 2. Änderung 30.03.2010, 3. Änderung 17.12.2019, 4. Änderung 21.12.2022, 5. Änderung 27.06.2024)

Wolfgang Faißt
Bürgermeister